

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1972

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	28. 3. 1972	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter im Neugliederungsraum Aachen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	71
822	21. 3. 1972	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	74
	20. 12. 1971	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1972	72

600

Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter im Neugliederungsraum Aachen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 28. März 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer wird übertragen für den Bezirk

1. des Finanzamts Geilenkirchen
auf das Finanzamt Erkelenz,
2. des Finanzamts Jülich
auf das Finanzamt Düren,
3. des Finanzamts Schleiden
auf das Finanzamt Euskirchen.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge aus den durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) aufgelösten Kreisen Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich und Schleiden, die bereits zugelassen sind, bei den bisher zuständigen Finanzämtern, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, soweit Gemeinden oder Gemeindeteile durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) in andere Kreise eingegliedert worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 71.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1972

Vom 20. Dezember 1971

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1972 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	1 268 328 050 DM
in der Ausgabe auf	1 268 328 050 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	131 027 000 DM
in der Ausgabe auf	131 027 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10,7 % der für das Rechnungsjahr 1972 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1972 zu zahlen.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 2,50 DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1971 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 98 839 100 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	57 917 800 DM
a) in der Hauptverwaltung	515 000 DM
b) in den Rhein. Sonderschulen	5 599 000 DM
c) im Rhein. Freilichtmuseum Kommern und im Regionalmuseum Xanten	1 300 000 DM
d) im Rhein. Landeskurheim Oberkassel	360 000 DM
e) in den Rhein. Landesjugendheimen	5 702 500 DM
f) in den Rhein. Landeskliniken	16 016 500 DM
g) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	20 324 800 DM
h) im Bereich der Straßenbauverwaltung	8 100 000 DM
2. Darlehen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	16 000 000 DM
3. Beitrag an das Amt Till zu den Kosten der Kanalbaumaßnahme der Gemeinde Bedburg-Hau	1 401 300 DM
4. Darlehen für den Wohnungsbau	3 600 000 DM
5. Erhöhung des Stammkapitals bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	19 920 000 DM
insgesamt:	98 839 100 DM

Köln, den 20. Dezember 1971

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Dr. Penner Wolters
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972 erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 28. März 1972 — III B 3 — 9/513 — 7687/72 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushaltsplan

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 698 650	20 310 900
2 Schulen	7 128 800	22 973 150
3 Kulturpflege	1 248 600	14 627 250
4 Soziale Angelegenheiten	270 089 750	685 736 100
5 Gesundheitspflege	79 264 750	104 057 500
6 A Bau- und Wohnungswesen	3 016 000	11 534 700
6 B Straßenbau	317 556 850	383 863 300
7 Öffentliche Einrichtungen	3 562 450	3 584 450
8 Wirtschaftliche Unternehmen	17 150 250	14 867 850
9 Finanzen	566 611 950	6 772 850
Summe des ordentlichen Haushalts	1 268 328 050	1 268 328 050

Außerordentlicher Haushaltsplan

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	515 000	515 000
2 Schulen	6 996 750	6 996 750
3 Kulturpflege	2 300 000	2 300 000
4 Soziale Angelegenheiten	22 840 800	22 840 800
5 Gesundheitspflege	44 782 300	44 782 300
6 A Bau- und Wohnungswesen	5 000 000	5 000 000
6 B Straßenbau	8 542 150	8 542 150
8 Wirtschaftliche Unternehmen	28 000 000	28 000 000
9 Finanzen	12 050 000	12 050 000
Summe des außerordentlichen Haushalts	131 027 000	131 027 000

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1972 bis 28. April 1972 im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 469, öffentlich aus.

Köln, den 29. März 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1972 S. 72.

822

**Verordnung
über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes
im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallver-
sicherung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. März 1972

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 48 000,— Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit das Dreizehnte Rentenanpassungsgesetz vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1037) anzuwenden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wert z

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.